

PODCAST

GEMA-Tariff für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Podcast-Angeboten

Tarif VR-OD 14

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

10.07.2023

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Podcast-Angeboten.

1. Lizenzierungsgegenstand

- a. Lizenzierungsgegenstand ist der jeweilige Podcast.
- b. Ein „Podcast“ im Sinne dieses Tarifs ist eine Audio-Datei. Er erscheint regelmäßig in Episoden einer Serie und wird
 - aa) entweder über einen Web-Feed (bspw. RSS-Feed), regelmäßig über einen Podcast-Host und/oder einen Podcatcher, oder
 - bb) exklusiv über einzelne bestimmte Dienstejeweils mit oder ohne Downloadmöglichkeit öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Podcast zeichnet sich zudem dadurch aus, dass bei ihm Wortbeiträge im Vordergrund stehen.

- c. Die Lizenzierung erfolgt für den Podcast in seiner Gesamtheit und nicht für die einzelne Episode.

2. Lizenznehmer/-in

Lizenznehmer/-in ist die natürliche oder juristische Person, die die öffentliche Zugänglichmachung eines Podcasts veranlasst.

- a. Dies ist regelmäßig die Person, die den Podcast über einen Web-Feed (bspw. RSS-Feed), regelmäßig über einen Podcast-Host und/oder einen Podcatcher, öffentlich zugänglich macht oder machen lässt („Podcaster“).
- b. Handelt es sich bei dem Podcast um ein Angebot, das nicht dezentral über einen Web-Feed, sondern exklusiv über einzelne bestimmte Dienste öffentlich zugänglich gemacht wird, so ist Lizenznehmer/-in der jeweilige Diensteanbieter.

3. Abgrenzung des Anwendungsbereichs

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere Nutzungen gemäß der Tarife VR-OD 4, VR-OD 7, VR-OD 8, VR-OD 9 und VR-OD 10; Nutzungen im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen sowie Hörbuch- und Hörspiel-Nutzungen.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechteinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Dienstanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. VERGÜTUNGEN

1. Podcasts mit monatlich bis zu 50.000 Abrufen über alle Episoden

Für Podcasts mit monatlich bis zu 50.000 Abrufen über alle Episoden richtet sich die monatliche Vergütung nach der Abrufzahl sowie der im Podcast enthaltenen Spielzeit von Musikwerken des GEMA-Repertoires („Musikminuten“) entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Musikminuten (bis zu)	Abrufzahl Podcast pro Monat (bis zu)				
	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000
1	5 EUR	10 EUR	15 EUR	20 EUR	25 EUR
2	10 EUR	20 EUR	30 EUR	40 EUR	50 EUR
3	15 EUR	30 EUR	45 EUR	60 EUR	75 EUR
4	20 EUR	40 EUR	60 EUR	80 EUR	100 EUR
5	25 EUR	50 EUR	75 EUR	100 EUR	125 EUR
6	30 EUR	60 EUR	90 EUR	120 EUR	150 EUR
7	35 EUR	70 EUR	105 EUR	140 EUR	175 EUR
8	40 EUR	80 EUR	120 EUR	160 EUR	200 EUR
9	45 EUR	90 EUR	135 EUR	180 EUR	225 EUR
10	50 EUR	100 EUR	150 EUR	200 EUR	250 EUR
Je weitere Musikminute	+ 5 EUR	+ 10 EUR	+ 15 EUR	+ 20 EUR	+ 25 EUR

Die zugrunde zu legende Anzahl an Musikminuten wird dabei ermittelt als die durchschnittliche Zahl der Musikminuten aller abrufbaren Episoden des Podcasts, inklusive der für den jeweiligen Monat neu hinzugekommenen.

Dabei gilt Folgendes:

- a. Musikwerke ohne gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
- b. Musikwerke mit gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.

Die Anzahl der Musikminuten ergibt sich sodann aus der Summe der nach a. und b. ermittelten Werte.

2. Podcasts mit monatlich mehr als 50.000 Abrufen über alle Episoden

Für Podcasts mit monatlich mehr als 50.000 Abrufen über alle Episoden berechnet sich die monatliche Vergütung als prozentuale Beteiligung an den podcastbezogenen Einnahmen gemäß lit. a., es sei denn, es ergibt sich unter Heranziehung der Pauschalvergütungssätze gemäß lit. b. ein höherer Vergütungsbetrag.

a. Beteiligung an den podcastbezogenen Einnahmen

Die Vergütung beträgt 15 Prozent der monatlichen podcastbezogenen Einnahmen unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Podcasts (pro rata temporis).

Der Vergütungssatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Musikanteil multipliziert mit 15 Prozent} = \text{Vergütungssatz}$$

Der Musikanteil wird dabei ermittelt als die durchschnittliche Musikspieldauer aller abrufbaren Episoden des zugrunde zu legenden Podcasts im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtspielzeit aller abrufbaren Episoden des Podcasts, inklusive der für den jeweiligen Monat neu hinzugekommenen.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Musikspieldauer erfolgt sekundengenau entsprechend Ziffer II. 1.

Beispiel für die Berechnung des Vergütungssatzes bei durchschnittlich zweieinhalb Musikminuten bei einer durchschnittlichen Podcastlänge von 50 Minuten:

Musikanteil:	$2,5 \text{ Minuten} / 50 \text{ Minuten} = 0,05$
Vergütungssatz:	$0,05 * 15 \text{ Prozent} = 0,75 \text{ Prozent}$

Die podcastbezogenen Einnahmen sind alle mit dem Podcast erzielten Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer). Dies schließt unter anderem Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Spenden sowie Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, Endnutzerentgelte sowie getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, ein.

b. Pauschalvergütung

Abrufzahl Podcast pro Monat über alle Episoden (bis zu)	Preis pro angefangener Musikminute	Abrufzahl Podcast pro Monat über alle Episoden (bis zu)	Preis pro angefangener Musikminute
Bis 60.000	30 EUR	Bis 110.000	55 EUR
Bis 70.000	35 EUR	Bis 120.000	60 EUR
Bis 80.000	40 EUR	Bis 130.000	65 EUR
Bis 90.000	45 EUR	Bis 140.000	70 EUR
Bis 100.000	50 EUR	Bis 150.000	75 EUR
Je weitere 10.000 Abrufe (bis zu) erhöht sich der Preis pro angefangener Musikminute um 5 EUR			

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Musikminuten erfolgt entsprechend Ziffer II. 1.

Beispiele: Bei 58.000 Abrufen und 11 Musikminuten beträgt die Pauschalvergütung € 330,00 (30 EUR* 11)

Bei 155.000 Abrufen und 5 Musikminuten beträgt die Pauschalvergütung € 400,00 (80 EUR* 5).

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder,
- durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Umfang der Rechteeinräumung

- Die Rechteinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads und/oder Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- Die Rechteinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein.

- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

4. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

5. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für nutzungen ab dem 12.05.2020.